

Einrichtung einer ZWE UFT

Bezug: Vorlage Nr. XXII/38

Der akademische Senat beschließt:

- (1) Der Akademische Senat richtet das UFT als Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung (Wissenschaftliche Einrichtung gem. § 92 Abs. 1 BremHG) vorläufig für zunächst zwei Jahre (Erprobungsphase) ein.
- (2) Der Akademische Senat beschließt die in der Anlage (Anlage 2 des Protokolls) befindliche Satzung des UFT gem. § 92 Abs. 1 Satz 4 BremHG
- (3) Der Akademische Senat nimmt die weiteren Anlagen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 : 3

Anlage xxii/38-2.PDF!